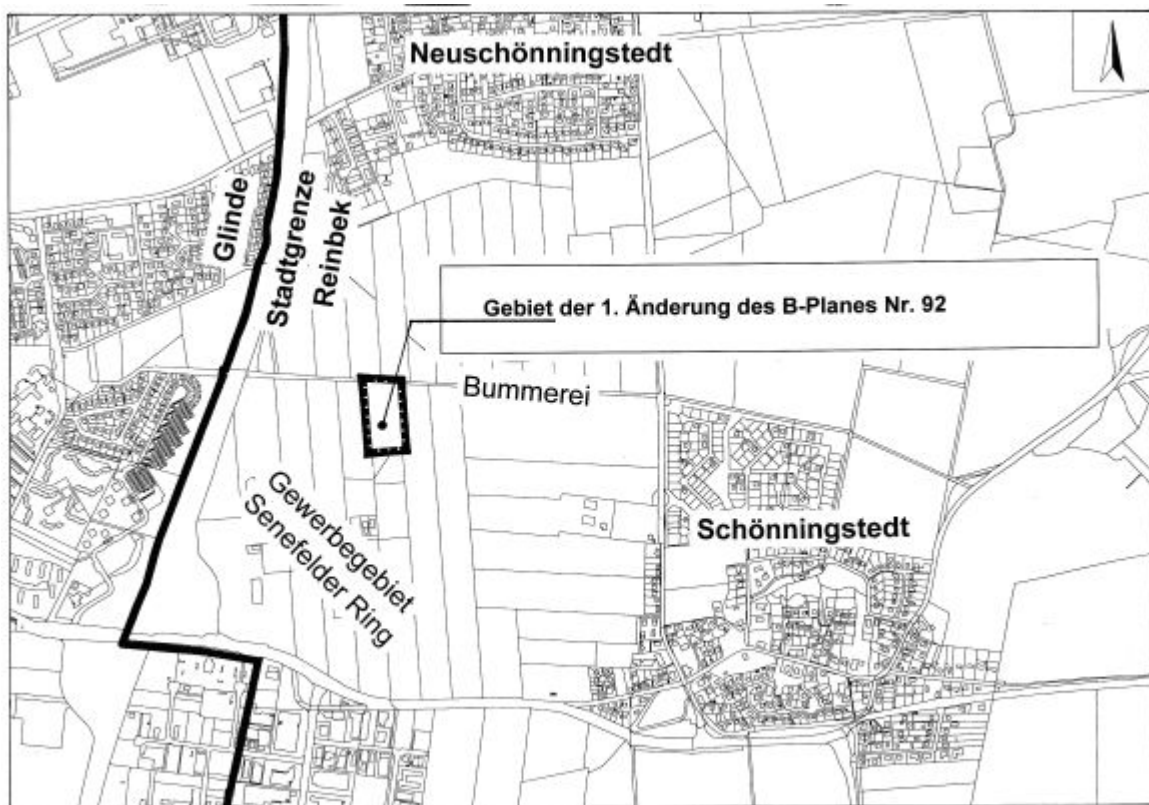


## Satzungsbeschluss - 1. Änderung des B-Plan Nr. 92 „Tierherberge Einhorn“

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 28.09.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Tierherberge Einhorn“ der Stadt Reinbek als Satzung beschlossen. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gemacht. Das Gebiet (siehe auch abgedruckte Planskizze) ist wie folgt begrenzt ist:

Im Norden durch den Weg „Bummerei“, im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden und Westen durch das in Realisierung befindliche Gewerbegebiet „Haidland“. Das Gebiet umfasst das Gelände der geplanten „Tierherberge Einhorn“, welche dort angesiedelt werden soll; es erstreckt sich in nord-südlicher Richtung verlaufend, jeweils ca. 30 m in westliche Richtung sowie ca. 40 m in östlicher Richtung, parallel zum gemeinsamen Geh- u. Radweg, welcher die Straße „Senefelder Ring“ [hier das Ende der nördlichen Wendeanlage] mit dem Weg „Bummerei“ verbindet.



Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung -Reinbeker Zeitung- in Kraft. Alle Interessierten

können den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 04. Januar 2007

Stadt Reinbek

.....

Der Bürgermeister  
Bürgermeister -

(L.S.)

Palm -